

Standeskommissionsbeschluss über die Organisation und die Zuständigkeit der öffentlichen Arbeitslosenkasse

vom 12. Mai 1998¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeits-
losenversicherung vom 26. April 1998 (AVALG),²

beschliesst:

Art. 1³

¹Unter dem Namen «Kantonale Arbeitslosenkasse Appenzell I. Rh.» (nachfolgend Kasse genannt) besteht eine öffentliche Arbeitslosenkasse nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung.

Organisation

²Die Ausgleichskasse führt die Kasse.

Art. 2⁴

Der Leiter* der Ausgleichskasse ist für die Führung der Kasse verantwortlich. Die Aufsichtskommission regelt die Unterschriftsberechtigung.

Verantwortlich-
keit

Art. 3

Die für die Führung der Kasse betrauten Personen erfüllen die ihnen von der Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und der Ausgleichsstelle übertragenen Aufgaben.

Aufgaben

Art. 4⁵

Die Aufsichtskommission der Ausgleichskasse ist auch Aufsichtskommission für die Kasse.

Aufsicht

¹ Mit Revision vom 30. August 2005.

² Ingress abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

³ Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

⁴ Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

⁵ Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

Vom Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (BWA) am 22. Juni 1998 genehmigt.